Arzneimittel

Dieses Merkblatt informiert über die beihilfefähigen Aufwendungen für Arzneimittel, Medizinprodukte und andere Präparate nach § 22 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV).

1. Welche Präparate sind grundsätzlich beihilfefähig?

Arzneimittel nach § 2 Arzneimittelgesetz, die apothekenpflichtig sind, Verbandmittel, Harn- und Bluttestsreifen sowie Medizinprodukte sind grundsätzlich beihilfefähig. Sie alle müssen entweder ärztlich oder zahnärztlich schriftlich verordnet sein oder während einer Behandlung verbraucht werden. Allerdings gibt es zu allen aufgeführten Kostenarten verschiedene Einschränkungen zu beachten.

2. Welche Einschränkungen gibt es für die Beihilfefähigkeit von Arzneimitteln?

Medizinprodukte, die in Anlage 4 zu § 22 Absatz 1 BBhV abschließend aufgeführt sind, sind nach den ebenfalls dort genannten Voraussetzungen beihilfefähig.

Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind nur in bestimmten Ausnahmefällen beihilfefähig:

- wenn sie für Personen bestimmt sind, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder
- für Personen bestimmt sind, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an Entwicklungsstörungen leiden, oder
- für diagnostische Zwecke, Untersuchungen und ambulante Behandlungen benötigt werden und in der Rechnung als Auslage abgerechnet werden oder
- bei der Behandlung einer schwerwiegenden Erkrankung als Therapiestandard gelten.
- Was als Therapiestandard gilt, ergibt sich aus der Anlage 6 zu § 22 Absatz 2 BBhV. Ein Formblatt auf dem Ihre Ärztin oder Ihr Arzt das Vorliegen einer dieser Ausnahmen bestätigen kann, finden Sie auf unserer Internetseite. Sie können das Formblatt aber auch telefonisch bei Ihrer Beihilfestelle anfordern.
- Für die in der Anlage 6 aufgeführten schwerwiegenden Erkrankungen kann die Ärztin oder der Arzt auch Arzneimittel der Anthroposophie und Homöopathie verordnen. Die Anwendung dieser Arzneimittel für die hier genannten schwerwiegenden Erkrankungen muss nach dem aktuellen Erkenntnisstand als Therapiestandard in der jeweiligen Therapierichtung angezeigt sein.
- Weiterhin sind nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel beihilfefähig, wenn sie in der Fachinformation eines beihilfefähigen Arzneimittels als Begleitmedikation zwingend vorgeschrieben sind, oder
- zur Behandlung von unerwünschten Arzneimittelwirkungen, die beim bestimmungsgemäßen Gebrauch eines beihilfefähigen Arzneimittels auftreten können, eingesetzt werden. Die unerwünschte Arzneimittelwirkung muss lebensbedrohlich sein oder die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigen.
- Darüber hinaus werden nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel auf Antrag erstattet, nachdem die Belastungsgrenze überschritten wurde. Näheres dazu finden Sie in unserem gesonderten Informationsblatt zur Belastungsgrenze.

Auch einige **verschreibungspflichtige Arzneimittel** sind nur unter bestimmten Voraussetzungen beihilfefähig. Betroffen sind verschreibungspflichtige Arzneimittel zur Behandlung von

- Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel, sofern es sich um geringfügige Gesundheitsstörungen handelt.
- Mund- und Rachenerkrankungen, es sei denn sie werden zur Therapie bei Pilzinfektionen, Geschwüren in der Mundhöhle oder nach chirurgischen Eingriffen im Hals-, Nasen- und Ohrenbereich benötigt.
- Verstopfung. Zur Behandlung von Erkrankungen im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon, Divertikulose, Divertikulitus, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, vor diagnostischen Eingriffen, bei phosphatbindender Medikation, bei chronischer Niereninsuffizienz, bei der Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase sind diese Arzneimittel dennoch beihilfefähig.
- Reisekrankheiten. Die entsprechenden Arzneimittel sind aber bei der Anwendung gegen Erbrechen bei Tumortherapien und anderen Erkrankungen, z. B. Menièrescher Symptomkomplex beihilfefähig.

Sind diese Arzneimittel für minderjährige Personen bestimmt, sind sie ebenfalls ohne Einschränkung beihilfefähig.

Arzneimittel, die überwiegend der Erhöhung der Lebensqualität dienen, mit den in der Anlage 5 zu § 22 Abs. 2 BBhV aufgeführten Wirkstoffen sind grundsätzlich nicht beihilfefähig.
Davon betroffen sind Arzneimittel, die überwiegend zur Behandlung der erektilen Dysfunktion oder der Anreizung sowie Steigerung der sexuellen Potenz (z. B. Viagra) dienen. Auch Arzneimittel zur Raucherentwöhnung, zur Regulierung des Körpergewichts, zur Verbesserung des Haarwuchses oder des Aussehens (z. B. Botox-Präparate) zählen hierzu.
Sie können im Einzelfall nur dann beihilfefähig sein, wenn nicht der in Anlage 5 genannte Zweck (z. B. Behandlung der sexuellen Dysfunktion), sondern

die Behandlung einer anderen Körperfunktionsstörung im Vordergrund steht, die eine Krankheit ist (z. B. pulmonale arterielle Hypertonie) und es keine anderen zur Behandlung dieser Krankheit zugelassenen Arzneimittel gibt oder die anderen zugelassenen Arzneimittel im Einzelfall unverträglich sind oder sich als nicht wirksam erwiesen haben.

Hormonelle Mittel zur Empfängnisverhütung („die Pille“) sind ab Kaufdatum 1. Januar 2021 für Personen unter 22 Jahren, davor für Personen unter 20 Jahren oder wenn sie unabhängig von der arzneimittelrechtlichen Zulassung zur Behandlung einer Krankheit verordnet werden, beihilfefähig.

Traditionell angewendete Arzneimittel mit einem Hinweis auf der äußeren Umhüllung oder in der Packungsbeilage des Arzneimittels, dass das Arzneimittel zur Stärkung oder Kräftigung, zur Besserung des Befindens, zur Unterstützung der Organfunktion, zur Vorbeugung oder als mild wirkendes Arzneimittel dient, sind ausnahmslos nicht beihilfefähig.

Traditionelle p lanzliche Arzneimittel nach § 39a Arzneimittelgesetz können ebenfalls beihilfeseitig ausnahmslos nicht berücksichtigt werden. Diese nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel sind auch für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr unwirtschaftlich und damit auch nicht beihilfefähig.

Gesondert ausgewiesene **Versandkosten für Arzneimittel**, die die beihilfeberechtigte oder berücksichtigungsfähige Person verursacht hat, sind nicht beihilfefähig.

Bestimmte Wirkstoffe oder Wirkstoffgruppen sind nur unter den Voraussetzungen der Anlage 8 zu § 22 Abs. 4 BBhV beihilfefähig.

3. Was ist ein Festbetrag?

Der Festbetrag eines Arzneimittels ist der maximale Betrag, den die gesetzliche Krankenversicherung für bestimmte Arzneimittel bezahlen darf.
Diese Regelung wurde in die Bundesbeihilfeverordnung übernommen. Somit sind Aufwendungen für Arzneimittel, für die Festbeträge nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) festgesetzt sind, nur bis zur Höhe dieser Festbeträge beihilfefähig. Über den Festbetrag hinaus sind Aufwendungen für Arzneimittel in medizinisch begründeten Einzelfällen oder wenn die Ersetzung durch ein wirkstoffgleiches Arzneimittel ausgeschlossen ist (Substitutionsausschluss) beihilfefähig.
Die jeweiligen Festbeträge werden vom Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) in einer vierteljährlich aktualisierten Gesamtliste unter folgender Internetadresse veröffentlicht:
https://www.dimdi.de/dynamic/de/arzneimittel/festbetraege-und-zuzahlungen/arzneimittel-festbetraege/.
Neu eingeführte oder geänderte Festbeträge sind in der Regel bereits vor der Einstellung in die Gesamtliste auf den Internetseiten des Spitzenverbandes der Krankenkassen einsehbar:
http://www.gkv-spitzenverband.de/arzneimittel_festbetraege.gkvnet

3.1 Wird eine Beihilfe über den Festbetrag hinaus gewährt, wenn es zu Lieferengpässen oder Rückrufaktionen kommt?

Wenn **kein** Medikament aus den Festbetragsgruppen auf dem Markt zur Verfügung steht oder dieses - medizinisch begründet und nachgewiesen - nicht verabreicht werden kann, steht eine Beihilfe zum Apothekenverkaufspreis ohne Berücksichtigung des Festbetrages zu.
Die Beihilfestelle benötigt in diesen Ausnahmefällen eine ärztliche Bescheinigung. In diesem Fall kontaktieren Sie uns bitte, damit wir Ihnen das entsprechende Formular zusenden können.

3.2 Sind bei Rückrufaktionen alle Arzneimittel dieser Wirkstoffgruppe betroffen?

Nicht zwangsläufig. Personen, die die betroffenen Arzneimittel einnehmen, sollten mit Ihrer Ärztin oder Ihrem Arzt bzw. der abgebenden Apotheke klären, ob das von Ihnen derzeit eingenommene Arzneimittel aus einer der zurückgerufenen Chargen stammt. Diese können Sie auch beraten, welche Arzneimittel noch zum Festbetrag bezogen werden können. Weiterhin bietet die Deutsche Apotheker-Zeitung auf ihrer Homepage regelmäßig aktualisierte Informationen zu Rückrufaktionen und Lieferengpässen an.

4. Gelten Sonderregelungen für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker?

Die obigen Ausführungen gelten entsprechend für Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel, Teststreifen und Medizinprodukte, allerdings nur, wenn eine Heilpraktikerin oder ein Heilpraktiker das jeweilige Präparat während einer Behandlung verbraucht. Auf Verordnung in der Apotheke bezogene Präparate werden beihilfeseitig nicht berücksichtigt.

5. Sind Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung beihilfefähig?

Aufwendungen für ärztlich verordnete Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung sind zur enteralen Ernährung z. B. über eine Sonde beihilfefähig,

- bei fehlender oder eingeschränkter Fähigkeit, sich auf natürliche Weise ausreichend zu ernähren und
- wenn eine Modifizierung der natürlichen Ernährung oder sonstige ärztliche, pflegerische oder ernährungstherapeutische Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährungssituation nicht ausreichen.

Die Kosten für Elementardiäten sind beihilfefähig

- für Kinder mit Kuhmilcheiweiß-Allergie, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
- bei Neurodermitis für einen Zeitraum von einem halben Jahr, sofern Elementardiäten für diagnostische Zwecke eingesetzt werden.

Im Übrigen sind Aufwendungen für Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, Krankenkost und diätische Lebensmittel nicht beihilfefähig.

6. Welche Eigenbehalte fallen für Arzneimittel an?

Der Eigenbehalt für Arznei- und Verbandmittel, Medizinprodukte, Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung beträgt 10 Prozent der Kosten, mindestens 5 Euro und höchstens 10 Euro, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten.

Beispiel:
Ein Arzneimittel kostet pro Packung 10 Euro, es fallen 5 Euro Eigenbehalt an. Bei Kosten von 75 Euro je Packung fallen 7,50 Euro an Abzügen an.
Bei Aufwendungen in Höhe von 120 Euro pro Packung werden 10 Euro vom beihilfefähigen Betrag einbehalten.

Eigenbehalte sind nicht abzuziehen von Aufwendungen für

- Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Schwangere im Zusammenhang mit Schwangerschaftsbeschwerden oder der Entbindung,
- Arzneimittel, die im Rahmen von ambulanten ärztlichen und zahnärztlichen Vorsorgeleistungen sowie Leistungen zur Früherkennung von Krankheiten benötigt werden,
- Arzneimittel, die im Zusammenhang mit einer künstlichen Befruchtung nach § 43 BBhV verwendet werden,
- apothekenpflichtige Arzneimittel und Verbandmittel, die für diagnostische Zwecke, Untersuchungen und ambulante Behandlungen benötigt und in der Rechnung als Auslagen abgerechnet oder auf Grund einer ärztlichen Verordnung zuvor beschafft worden sind oder
- Arzneimittel, deren Apothekeneinkaufspreis einschließlich Umsatzsteuer mindestens 30 Prozent niedriger ist als der jeweils gültige Festbetrag, der diesem Preis zugrunde liegt,
- Harn-und Bluttestreifen,
- Arzneimittel, wenn auf Grund eines Arzneimittelrückrufs oder einer von der zuständigen Behörde vorgenommenen Einschränkung der Verwendbarkeit eines Arzneimittels erneut ein Arzneimittel verordnet werden musste.
- Nach Überschreiten einer einkommensabhängigen Belastungsgrenze sind ebenfalls keine Eigenbehalte mehr abzuziehen.

Näheres dazu finden Sie in unserem gesonderten Merkblatt Belastungsgrenze.

Für Fragen stehen wir Ihnen unter den bekannten Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.

Antragsformulare und Informationen zum Beihilferecht finden Sie unter anderem auf unserer Internetseite:

www.kvsa-magdeburg.de/beihilfe

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
- Beihilfeumlagekasse -

Allgemeiner Hinweis: Aufbau und Inhalt des Merkblattes orientiert sich an den einschlägigen Merkblättern und veröffentlichten Informationen des Bundesverwaltungsamtes [BVA-Merkblätter (bund.de)] unter Berücksichtigung der in Sachsen-Anhalt einschlägigen landesrechtlichen Regelungen.